

V ZR 112/55

2364 003

Verkündet am 10. Juli 1957
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Schlußurteil

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

der Landwirtin Therese V. [redacted] in Sch [redacted],
Post T [redacted], jetzt in Re [redacted]; Post Ni [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Gutspächterscheleute Alfred und Margarete D [redacted],
früher in Te [redacted] bei N [redacted]/St. V [redacted], jetzt in Da [redacted]
über Ne [redacted]/A [redacted],

v
Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des Ehemanns: Rechtsanwalt [redacted]
- Prozeßbevollmächtigter der Ehefrau: Rechtsanwalt [redacted]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter ^{Dr. Augustin} Dr. Oechsler, Dr. Rothe und Dr. Freitag durch Schlußurteil für Recht erkannt:

Die Revision gegen das an Stelle der Verkündung am 12. April 1955 zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. März 1955 wird, soweit sie gegen die Beklagte Margarete D [redacted] gerichtet ist, zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die übrigen Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Es wird auf den Tatbestand des Teilurteils des erkennenden Senats vom 8. Mai 1957 Bezug genommen, durch das die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. März 1955, soweit sie gegen den Beklagten Alfred D. [REDACTED] gerichtet war, zurückgewiesen wurde. Inzwischen ist durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 27. Mai 1957 der Kopf des Urteils des Berufungsgerichts vom 11. März 1955 dahin berichtigt worden, daß die Bezeichnung der beklagten Partei lautet:

- "1. D. [REDACTED], Alfred, Gutspächter,
 2. D. [REDACTED], Margarete, Gutspächterschefrau,
- beide in Te [REDACTED] bei H [REDACTED] / St. V [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl H. [REDACTED]
in M [REDACTED] -".

Die Klägerin verfolgt ihren bisherigen Anspruch gegen die beklagte Ehefrau weiter, hilfsweise beantragt sie Zurückverweisung der Sache.

Die beklagte Ehefrau beantragt, die Revision, soweit sie gegen sie selbst gerichtet ist, mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die gegen sie gerichtete Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Lendshut vom 30. Dezember 1952 als unzulässig verworfen wird, hilfsweise, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nachdem durch Beschluß des Berufungsgerichts vom 27. Mai 1957 der Kopf des Urteils vom 11. März 1955 dahin berichtigt worden ist, daß als Beklagte auch die Gutspächtersehefrau Margarete D., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M., aufgeführt worden ist, ist die Revision, die von Anfang an gegen beide Eheleute D. gerichtet worden ist, zulässig.

2. Es ist aber zu prüfen, ob die Berufung gegen die Ehefrau D. gültig erhoben worden ist. Das Urteil des Landgerichts (Bl 71 GA) ist gegen beide Beklagten ergangen und ist am 2. März 1953 von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden. Die am 31. März 1953 bei dem Oberlandesgericht eingegangene Berufungsschrift vom 30. März 1953 (Bl 88 GA) richtete sich aber nur gegen Alfred D.. Erst in der am 22. Mai 1953 bei dem Oberlandesgericht eingekommenen Berufungsbegründung (Bl 97 GA) ist der Berufungsantrag auch auf Margarete D. erstreckt worden. Darin ist zwar eine Berufungseinlegung gegen die Ehefrau D. zu sehen, diese ist aber verspätet, wenn aus der Berufungsschrift zu entnehmen wäre, daß die Berufung nur gegen den beklagten Ehemann erhoben wurde. Es ist unerläßlich, daß in der Berufungsschrift angegeben wird, für und gegen welche Personen das Rechtsmittel eingelegt wird. In der Rechtsprechung ist allerdings meist der Fall behandelt, daß der Berufungskläger falsch oder unklar bezeichnet wurde (FG in JW 1913, 501; RGZ 96, 117; 125, 240 [241]; 144, 314 [315]; BGHZ 21, 168 = NJW 1956, 1600 und Anm von Kubisch in NJW 1957, 103; OLG Königsberg in JW 1916, 615). Der Fall muß aber ebenso beurteilt werden, wenn der Berufungsbeklagte falsch bezeichnet ist (OLG Dresden in OLG 33, 81; Stein-Jonas-Schönke ZPO § 518 Anm II, 2;



Sydow-Busch-Krantz ZPO § 518 Anm 2; weniger streng beim Berufungsbeklagten: Baumbach ZPO § 518 Anm 2). Eine unklare und sogar falsche Bezeichnung schadet aber nichts, wenn kein Zweifel bestehen kann, wer Berufung einlegt und gegen wen sie gerichtet ist, so z.B. wenn der Kläger, der in vollem Umfang unterlegen ist, in der Berufungsschrift als Beklagter bezeichnet wird.

Bei Streitgenossen, bei denen keine notwendige Streitgenossenschaft vorliegt, müssen also alle Personen bezeichnet werden, gegen die sich die Berufung wendet (OLG Dresden in OLG 33, 81). Im Zweifel kann aber angenommen werden, daß sich die Berufung gegen sämtliche auf der Gegenseite stehenden Personen richtet (Stein-Jonas-Schönke ZPO § 518 Anm III, 2). Das Berufungsgericht hat nun in dem Berichtigungsbeschuß ausgeführt, daß die Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil auch in Richtung gegen die beklagte Ehefrau Berufung eingelegt habe, und meint, daß dies auch aus Tatbestand und Gründen des Endurteils hervorgehe. Diese tatsächliche Feststellung bindet das Revisionsgericht nicht; denn es handelt sich um die Nachprüfung einer Prozeßhandlung. Außerdem dürfen in der Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit anderweite sachliche Feststellungen nicht enthalten sein. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist aber nach Lage des Falles zu billigen. Es muß daher die Berufung auch gegenüber der beklagten Ehefrau für zulässig angesehen werden, und es bedarf der sachlichen Prüfung des Anspruchs gegen die beklagte Ehefrau.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Gegen die beklagte Ehefrau stünde der Klägerin selbst dann kein Anspruch zu, wenn ein solcher gegen den Ehemann begründet wäre. Sie habe weder einen der Pachtverträge noch den Bewirtschaftungsvertrag mitabgeschlossen, habe auch nicht aus eigenem Recht

Besitzrechte am Anwesen und Inventar gegen die Eheleute V. [REDACTED] geltend gemacht. Die Mitarbeit auf dem Anwesen und die von ihr erlangten Vorteile aus dessen Bewirtschaftung seien im wesentlichen in dem ehelichen Verhältnis begründet. Wenn sie dem beklagten Ehemann Geld zur Pachtübernahme gegeben und sich später Inventarstücke habe übereignen lassen, so spreche dies gerade dafür, daß sie außerhalb des Rechtsverhältnisses mit den Eheleuten V. [REDACTED] [REDACTED] habe bleiben wollen. Es liege daher kein Grund für eine vertragliche oder deliktische Haftung vor.

Die Revision stimmt dem Berufungsgericht zu, daß ein rechtswirksamer Pachtvertrag nicht zustande gekommen sei, und macht geltend, beim Fehlen vertraglicher Beziehungen sei maßgebend, daß die beklagte Ehefrau tatsächlich mit ihrem Ehemann Besitz von dem Anwesen und dem Inventar ergriffen habe. Das entspreche auch der Gleichstellung der Ehepartner nach dem Grundgesetz.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Diese Auslegung widerspricht der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte Margarete D. [REDACTED] in keinem Rechtsverhältnis zu der Klägerin stehe und auch keinen Besitz gegenüber der Klägerin in Anspruch genommen habe. Sie haftet deshalb auch nicht für etwaigen Schaden. Aus der Gleichberechtigung der Ehegatten kann nichts Gegenteiliges entnommen werden, im Gegenteil, seitdem wird der Rechtskreis der Ehegatten noch stärker gegeneinander abgegrenzt als vorher.

Diese Begründung trägt das Urteils des Berufungsgerichts hinsichtlich der beklagten Ehefrau.

Im übrigen hat der erkennende Senat im Teilurteil vom 8. Mai 1957, auf das verwiesen wird, dargelegt, daß die Ansprüche der Klägerin gegen den beklagten Ehemann nicht begründet sind. Daraus ergibt sich, daß erst recht gegen die beklagte Ehefrau keine Ansprüche erhoben werden können.

Es ist somit auch die Revision gegen die beklagte Ehefrau zurückzuweisen, und der Klägerin waren auch die restlichen Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Dr. Tasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Oechßler